



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Was müssen Sie bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Privathaushalt beachten?

Bei Schwarzarbeit droht eine Geldbuße von bis zu 5.000 €, bei einem Unfall zudem eine Inanspruchnahme!

Sie beschäftigen regelmäßig eine Haushaltshilfe in Ihrem Privathaushalt.
Arbeitet Ihre Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung -
also höchstens für ein Entgelt von 520 € im Monat - für Sie?

Ja

Nein

Erledigt Ihre Haushaltshilfe nur typische haus-
haltsnahe Aufgaben für Sie (z.B. Reinigung,
Kinderbetreuung oder Gartenarbeit)?

(Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind z.B.
Handwerkerleistungen oder medizinische Fach-
leistungen.)

Nein

Ja

 Sie können am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

- Nur Sie als **Privatperson** können teilnehmen, als Firma ist die Teilnahme nicht möglich.
- Ihre Haushaltshilfe ist **unfallversichert**, d.h. es bestehen keine Haftungsrisiken für Sie.
- Das Formular für die Anmeldung der Haushaltshilfe finden Sie unter www.minijob-zentrale.de. Es muss sowohl von Ihnen als von auch Ihrer Hilfskraft unterschrieben werden.

Sie müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungs-
beiträge nach den allgemeinen Regelungen
abführen.

Folgende Sätze werden auf Grundlage des Brutto-
lohns erhoben und von Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer hälftig getragen:

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung
(allgemeiner Satz)
- 3,05 % gesetzliche Pflegeversicherung
(zusätzlich 0,35 % bei Kinderlosen)
- 2,6 % Arbeitslosenversicherung

Außerdem müssen Sie die Beiträge zur Unfall-
versicherung zahlen (Höhe je nach Art der Tätig-
keit).

Ihre Beiträge (ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt):

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung
(ist der Arbeitnehmer privatversichert, entfällt dieser Beitrag)
- 2 % pauschale Lohnsteuer
- 1,1 % Umlage U1 für den Ausgleich der Entgeltfortzahlung
bei Krankheit der Haushaltshilfe
- 0,24 % Umlage U2 für den Ausgleich der Leistungen für den
Mutterschutz der Haushaltshilfe
- 1,6 % Unfallversicherung

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist in das Antragsformular bereits
integriert. Ihre Beiträge werden jeweils für Januar bis Juni am
31.07. des laufenden Kalenderjahres und für Juli bis Dezember
am 31.01. des Folgejahres abgebucht.

Steuerliche Abzugsfähigkeit:

- Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge und pauschal
abgeführte Lohnsteuer können Sie im Rahmen
Ihrer Einkommensteuererklärung als Aufwand für
haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.
- Ihre Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 %
der entstandenen Kosten, der Höchstbetrag der
Ermäßigung liegt bei 510 € im Jahr.

Arbeitsrecht:

Ihre Haushaltshilfe hat dieselben Arbeitnehmerrechte wie jeder
andere Arbeitnehmer. Damit gelten Regelungen zum Mutter-
schutz, zum Kündigungsschutz, zur Urlaubsgewährung und zur
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Haushaltshilfe im
Privathaushalt können Sie gerne einen Termin mit
uns vereinbaren.